

Newsletter vom 2.5.2004

Newsletter klein-klein-verlag OLG entscheidet im Fall Dominik

Das Oberlandesgericht Koblenz hat im Fall Dominik entschieden

Veronika Widmer

Nach einem Sportunfall diagnostizierten die Ärzte im September 2002 bei Dominik einen Knochenkrebs. Im Kinderkrankenhauses Siegen wurde mit der konventionellen Behandlung, einer Chemotherapie, begonnen. Die Chemotherapie wurde unter der Leitung von Professor Heribert Jürgens in der Uni-Kinderklinik Münster fortgesetzt, bis die Eltern, aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes von Dominik, auf den Abbruch der Therapie bestanden. Nach einer zweiten Krebsdiagnose, nämlich Lungenkrebs, weigerten sich die Eltern einer erneuten Chemotherapie zuzustimmen. Daraufhin wurde den Eltern auf Betreiben der Uni-Klinik in einem Gerichtsverfahren das Gesundheitsorgerecht von Dominik entzogen. Der Ersatzpfleger, den das Gericht bestellte, war ein Kinderarzt, der seine Doktorarbeit über die Chemotherapie geschrieben hatte, und demnach zu den Befürwortern von Chemotherapien zählte. Tausende Menschen protestierten gegen den Entzug des Sorgerechtes und für die gesetzliche Absicherung der freien Therapiewahl.

Die zweite Chemotherapie wurde nie durchgeführt. Dennoch zeigte Januar 2004 ein Kontroll-CT, dass die sogenannten Metastasen der Lunge vollständig zurückgegangen waren.

Den Rechtsstreit um das Gesundheitsorgerecht haben die Eltern in einem zweiten Prozess am 2. April 2004 am Oberlandesgericht Koblenz mit dem Beschluss: 9 UF 855/03 gewonnen. Ein Entzug des Sorgerechtes komme nur dann in Betracht, wenn das Wohl des Kindes durch Vernachlässigung oder elterliches Versagen gefährdet wäre, urteilten die Koblenzer Richter. Die Eltern von Dominik wären sich ihrer Verantwortung ihrem Kind gegenüber "in vollem Umfang" bewusst gewesen, auch um seine gesundheitliche Situation. Unter der Berücksichtigung aller dargelegten Fakten, könne davon ausgegangen werden, dass das Verhalten der Eltern das Wohl von Dominik nicht gefährde.

Zum Datum der Verhandlung am OLG Koblenz lag eine schulmedizinisch anerkannte Untersuchung vor, die besagte, dass Dominiks Lungenkrebsdiagnose nicht mehr bestätigt werden konnte, der Junge also bereits als geheilt galt. Ob die Koblenzer Richter den § 1666 BGH: Es „kommt die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge in Betracht, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden,“ ohne Dominiks neue positive Diagnose für die Eltern ausgelegt hätten, bleibt fraglich. Das Amtsgericht Betzdorf hatte jedenfalls zu der Zeit, als Dominik krebskrank galt, den § 1666 contra Eltern ausgelegt und ihnen das Sorgerecht entzogen.

Nachdem der Junge ohne schulmedizinische Behandlung geheilt war, urteilten die Richter: „Dass sich die Eltern ihrer besonderen Verantwortung ihrem Kind gegenüber in vollem Umfang bewusst sind und sie die objektive gesundheitliche Situation des Kindes sowie seine derzeitige subjektive Befindlichkeit kennen.“

Für die Zukunft hat das Oberlandesgericht jedenfalls klar und eindeutig festgestellt, dass es alleine den Eltern obliegt, die Entscheidung für eine Behandlung ihrer Kinder zu treffen, wenn sich die Eltern sowohl über den Gesundheitszustand, wie auch über die möglichen Therapien und deren Auswirkungen bewusst sind.

Einen Fall Olivia Pilhar dürfte es nach dieser Rechtsprechung nicht mehr geben.

Die Rechtsprechung des oben geschilderten Falls hat auch Auswirkungen auf die Impfproblematik, in der sich diverse Eltern befinden. Der, von manchen Kinderärzten, Schul-, Amtsärzten und Jugendamt auf die Eltern ausgeübte Druck, ihre Kinder impfen zu lassen, ist mit dem Urteil 9 UF 855/03 als rechtswidrig bestätigt worden, wenn die Eltern eine bewusste Impfentscheidung treffen.

Ebenso sind mit dem Urteil des OLG auch die Vorgänge der Landesärztekammer in Sachsen, die den angeschlossenen Ärzten empfehlen, ungeimpfte Kinder nicht zu behandeln und damit die Ärzte anleiten, Druck auf die Eltern auszuüben, rechtswidrig. (Wir berichteten ausführlich in der Infobroschüre Nr. 6: Polioimpfung)

Quelle:

Pressemitteilung Oberlandesgericht Koblenz vom 1.05.2004

Heilpraktiker-Newsletter vom 11.04.2004

www.rettet-dominik.de